



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Natura 2000 im Wattenmeer

Vorbemerkung:

Fischereibetriebe haben über umfangreiche Kartierungsarbeiten mit Schiffen im Südsylter Wattenmeer (Hörnumtief) berichtet. Der Nationalpark Wattenmeer wurde bereits vor Jahren als Natura 2000 Gebiet gemeldet. Das Inventar des Schutzgebietes (Habitats, Populationen) ist qualitativ und quantitativ Bestandteil der Meldung gewesen.

1. Ist es zutreffend, dass eine erneute Kartierung des Wattenmeeres stattfindet?

Nein.

Möglicherweise zielt die Frage auf einen Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abt. Gewässer und des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN), Geschäftsbereich Nationalpark und Meeresschutz (GB3) über eine Kartierung des Sublitorals¹ im Südsylter Rückseitenwatt. Ziel des Auftrags ist es, vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der FFH-Richtlinie an einem

¹ Sublitoral = ständig (d.h. auch bei Niedrigwasser) wasserbedeckte Zone

kleinen räumlichen Beispiel erstmalig die flächenhafte Erfassung des Sublitorals mit hydroakustischen Methoden zu erproben. Die Untersuchungen wurden vom Institut für Geowissenschaften der Universität Kiel in Zusammenarbeit mit dem FTZ Westküste Büsum durchgeführt.

2. Falls ja, welche Kosten kommen in diesem Zusammenhang auf das Land Schleswig-Holstein zu?

Die Kosten für den o.g. Auftrag betrugen 48.552,-- €.

Diese vergleichsweise niedrige Summe konnte erreicht werden, weil die Universität Kiel nach erfolgreicher Verhandlung eigene Forschungsinteressen kostenmindernd in das Projekt eingebracht hat.

3. Stellt dies eine freiwillige Maßnahme dar oder gibt es dazu rechtliche Vorgaben, wenn ja welche?

Nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz beobachten Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft. Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und ihrer Veränderung einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderung. Die Beobachtung umfasst insbesondere auch den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Mit den Bestimmungen des § 6 BNatSchG wird das Überwachungsgebot des Art. 11 der FFH-Richtlinie umgesetzt. Die wichtigsten Ergebnisse der im Art. 11 der FFH-Richtlinie genannten Überwachung werden alle sechs Jahre im Rahmen des Durchführungsberichtes nach Art. 17 der FFH-Richtlinie der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bildet der Auftrag eine wesentliche Grundlage bei der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- WRRL (Wasser-Rahmenrichtlinie):

- Überwachung der morphologischen Bedingungen gem. Anhang V

- MSRL (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie): Deskriptor 6

- „Der Meeresgrund ist in einem Zustand, der gewährleistet, dass die Struktur und die Funktionen der Ökosysteme gesichert sind und dass insbesondere benthische Ökosysteme keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.“

Die Landesregierung achtet auf eine strikte 1:1 – Umsetzung der Richtlinien.

4. Welchen Zweck soll die laufende Kartierung erfüllen?

Ziel des Auftrages ist es, an einem kleinen räumlichen Beispiel die Eignung der hydroakustischen Methoden zur Identifizierung der Substrate und Strukturen gemäß den unter der Antwort zu Frage 3 genannten Anforderungen zu ermitteln.

5. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung vor über die Lage und Größe von FFH-Habitaten in dem jetzt kartierten Gebiet?

Die Auswertung des Abschlussberichts zu dem o. a. Auftrag ist noch nicht abgeschlossen.

6. Hat vor der Meldung des Wattenmeeres als Natura 2000 Gebiet bereits eine Kartierung stattgefunden, wenn ja wann?

Nein, für das Hörnumtief liegen keine Kartierungen vor.

7. Welche Daten waren die Grundlage für den Standarddatenbogen, welcher zur Meldung des Wattenmeeres als Natura 2000 Gebiet ausgefüllt wurde?

Für den Standarddatenbogen konnten entsprechend den Antworten zu Frage 1, 5 und 6 nur unvollständige Daten aus dem Sublitoral des inneren Wattenmeeres verwendet werden. Dies gilt für die FFH-Lebensraumtypen 1110 (Sandbänke, Flächendaten wurden teilweise aus amtlichen Seekarten abgeleitet), 1160 (Flache große Meeresarme und –buchten) und 1170 (Riffe, inklusive des ehemaligen *Sabellaria*-Riffs). Die Abgrenzung des Lebensraumtyps Ästuarien (Code 1130) erfolgte - wie bei der Umsetzung der WRRL - durch eine gerade Linie zwischen den äußersten Landmarken (Elbe: Cuxhaven, NI – Friedrichskoog; Eider: Hundeknöll – Vollerwiek / Eider-Sperrwerk). Im Übrigen waren für die Bearbeitung des Standarddatenbogens zu den FFH-Lebensraumtypen ausschließlich Informationen aus den Bereichen vom Eu- bis zum Supralitoral Grundlage.